

Weisung 201710025 vom 20.10.2017 - Vorbereitung von Unterstützungsleistungen in den Operativen Services

Laufende Nummer:	201710025
Geschäftszeichen:	FU 3 – 1073 / 7003.2 / 3403 / 3305 / 3313 / 3317
Gültig ab:	20.10.2017
Gültig bis:	19.10.2022
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Für die Vorbereitung von effizienten Unterstützungsleistungen in den Operativen Services wird die Übertragung der Zeichnungs-, Entscheidungs-, Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse in den Operativen Services verbindlich geregelt.

1. Ausgangssituation

Voraussetzung für eine Unterstützungsleistung in den Operativen Services ist ein professionelles Risikomanagement auf allen Ebenen. Hierdurch soll Transparenz für die Identifikation und Bewertung von Risiken sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen in der OS-Organisation auf den Ebenen Operative Services, Regionaldirektion und Zentrale hergestellt werden.

Können die Leistungsversprechen gegenüber unseren Kunden voraussichtlich nicht mehr erfüllt werden, bedarf es der Möglichkeit aufgabengebietsübergreifender und überregionaler Unterstützungsleistungen in den Operativen Services.

2. Auftrag und Ziel

Die konsequente Beobachtung aktueller Entwicklungen und die konkrete Benennung von Risiken sind Voraussetzungen für ein professionelles und vorausschauendes Agieren in den Operativen Services.

Sind aufgabengebietsübergreifende und OS-übergreifende Unterstützungsleistungen in den Operativen Services notwendig, gelten die folgenden Stufen der Unterstützung:

- Selbsthilfe fachspezifisch
- Selbsthilfe fachübergreifend
- Fachspezifische OS-übergreifende Unterstützung im RD-Bezirk
- Fach- und OS-übergreifende Unterstützung im RD-Bezirk
- RD-übergreifende Unterstützung

Über eine aufgabengebieteübergreifende Unterstützung innerhalb eines OS entscheidet der GOS. Eine OS-übergreifende Unterstützung innerhalb eines RD-Bezirk wird durch das zuständige Geschäftsführungsmitglied der RD entschieden. Bei einer RD-übergreifenden Unterstützung ist die Zentrale (Geschäftsbereich Zentrale Führungsunterstützung) einzubeziehen.

Dabei ist für eine sachgerechte Umsetzung von Unterstützungsleistungen in den Operativen Services die Übertragung der Zeichnungs-, Entscheidungs-, Anordnungs- und Feststellungsbefugnis zu regeln.

Um Geldleistungen zahlbar machen zu können, müssen die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je nach Eingruppierung über die Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfügen (vgl. Ziffer 1.7 i. V. mit Abschnitt II der KEBest). Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss auch die Zeichnungs- und Entscheidungsbefugnis des örtlich zuständigen OS übertragen sein.

- Bei **aufgabengebieteübergreifenden** Unterstützungsleistungen wird die mit dem Vorstandsbeschluss vom 19.04.2013 gem. § 327 Abs. 6 SGB III geregelte örtliche Zuständigkeit der OS nicht tangiert. Allerdings sind die Anordnungsbefugnis und die **Befugnis zu Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit** für die Dauer der Unterstützung **im jeweiligen Aufgabengebiet** zu übertragen.
- Bei **überregionalen** Unterstützungsleistungen werden die unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben betraut, für die sie originär nicht zuständig sind. Insofern bedarf es der **gesonderten Übertragung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse** durch den örtlich zuständigen BfdH.

Nachdem die Dienst- und Fachaufsicht bei den Führungskräften der unterstützenden Organisationseinheit verbleibt, ist nach § 9 BHO in jedem Einzelfall die Einschaltung der beteiligten BfdH zur Übertragung dieser Befugnisse erforderlich. Bei überregionalen Unterstützungsleistungen benennen die GOS der unterstützenden OS namentlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Zeitraum, in dem von diesen Kräften eine



Unterstützung anderer OS gewährt wird. Der BfdH der unterstützten Organisationseinheit erteilt diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dann die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis und zusätzlich wird durch den GOS des unterstützten OS die Zeichnungs- und Entscheidungsbefugnis übertragen.

3. Einzelaufträge

Die **Regionaldirektionen** stellen sicher, dass die Regelungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung von effizienten Unterstützungsleistungen in den Operativen Services stehen, eingehalten werden.

Die **Operativen Services** setzen die Regelungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung von effizienten Unterstützungsleistungen in den Operativen Services stehen um. Die verantwortliche Führungskraft nimmt frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Internen Service Personal auf.

Die **Internen Services** unterstützen den Prozess und stellen einen reibungslosen Ablauf zur Umsetzung der personalrechtlichen Aspekte gem. der jeweils geltenden Weisungslage sicher.

4. Info

Information 201710026 vom 20.10.2017 - Vorbereitung von Unterstützungsleistungen in den Operativen Services

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift